



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON



REFERAT Z B 6

TEL (+49 30) 18

FAX (+49 30) 18

E-MAIL poststelle@bmj.bund.de

AKTENZEICHEN



DATUM Berlin, 6. Juni 2023

BETREFF: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER: Vollzug gerichtlicher Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse gegen Nicole Bauer

BEZUG: Ihr Antrag vom 26. Mai 2023

Sehr geehrte(r) 

auf Ihren nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) gestellten Antrag vom 26. Mai 2023 auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) ergeht folgender

B e s c h e i d :

1. Ich lehne Ihren Antrag ab.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 26. Mai 2023 bitten Sie um das „*Schreiben vom 4. Mai 2023 mit Zeichen II B 1 - 1044/1E (287)-21 2/2023 (vgl. BT-Drucksache 20/6939)*“.

II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Aus nachfolgend dargelegten Gründen kann Ihrem Informationsbegehren nicht entsprochen werden.

Der Behördenbegriff des § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG ist funktioneller Natur. Eine Behörde ist jede Stelle im Sinne einer eigenständigen Organisationseinheit, die öffentlich-rechtliche Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Der Anwendungsbereich des IFG bezieht sich daher allein auf die materielle Verwaltungstätigkeit der Behörden und der sonstigen Stellen des Bundes. Ob letzteres der Fall ist, bestimmt sich nach materiellen Kriterien in negativer Abgrenzung zu den anderen Staatsfunktionen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 28. Februar 2019 - BVerwG 7 C 23.17 - NVwZ 2019, 978; juris Rn. 15 m.w.N.). § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG verpflichtet nur insoweit zur Auskunft, als Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrgenommen werden (funktioneller Behördenbegriff, vgl. Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 1 Rn. 119 ff.).

Nach der Gesetzesbegründung soll der spezifische Bereich der Wahrnehmung parlamentarischer Angelegenheiten vom Informationszugang nach § 1 Absatz 1 IFG ausgenommen bleiben (BT-Drucksache 15/4493, Seite 8). Bei dem von Ihnen angeforderten Schreiben handelt es sich sachlich um Immunitätsangelegenheiten. Ein unmittelbar an den Deutschen Bundestag gerichteter Antrag würde, da es sich um eine parlamentarische Angelegenheit handelt und dem Deutschen Bundestag insoweit ein Auskunftsverweigerungsrecht zusteht, negativ beschieden werden. Nicht anders verhält es sich, wenn eine andere staatliche Stelle – hier das BMJ - im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von diesen der Auskunftspflicht nicht unterliegenden Immunitätsangelegenheiten hat. Anderenfalls liefe die Befugnis des Deutschen Bundestages, im Rahmen des Parlamentsrechts eigenständig darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfang er über Immunitätsangelegenheiten informieren möchte, leer (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 17. Januar 2020- OVG 6 S 68.19 - juris, NVwZ-RR 2020, 670).

Das BMJ erlangt lediglich im Rahmen des vom Deutschen Bundestags vorgesehenen Verfahrens Kenntnis von Immunitätsangelegenheiten. Gemäß § 107 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 6 der Geschäftsordnung des Bundestages, der die Handhabung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Bundestages wegen Straftaten und in diesem Zusammenhang u. a. den Informationsaustausch mit anderen staatlichen Stellen regelt, ist vorgesehen, dass die Staatsanwaltschaften und Gerichte ihre Anträge zu Strafverfolgungsmaßnahmen gegen

Mitglieder des Deutschen Bundestages an den Präsidenten des Bundestages auf dem Dienstweg über das BMJ zu richten haben.

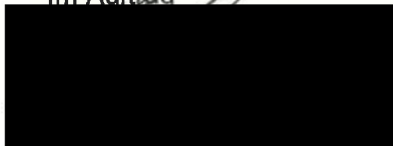
Im Ergebnis ist das IFG daher nicht anwendbar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hinweis:

Das BMJ verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrer Anfrage nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJ ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung der Daten ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit dem IFG.

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJ finden Sie auf der Internetseite unter www.bmj.bund.de. Hier finden Sie u. a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.